



Tecknau, 28. Juli 2022

Generelles Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk

Im gesamten Gemeindegebiet von Tecknau gelten bis auf weiteres die Massnahmen des Kantons gemäss Medienmitteilungen vom 18. und 25. Juli 2022:

- *Es ist verboten, im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen. Mindestabstand zum Wald sind 50 Meter. Das gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, sowie für selbst mitgebrachte Grills aller Art (Holz-/Kohle-/Einweg-/Gasgrills).*
- *Es ist verboten, brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.*
- *Bei starkem Wind im Freien kein Feuer machen (gefährlicher Funkenflug).*
- *Hinsichtlich des Nationalfeiertags mahnt der Kantonale Führungsstab auch im Siedlungsgebiet zum vorsichtigen Umgang mit Feuerwerk. Der Abstand zum Wald muss mindestens 200 Meter betragen.*
- *Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist generell verboten.*

Der Gemeinderat Tecknau erlässt aufgrund der weiterhin anhaltenden grossen Trockenheit **zusätzlich ein generelles Feuerwerksverbot.**

- 1. Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist es verboten, Höhen- und 1. August-Feuer zu entfachen.**
- 2. Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist es grundsätzlich verboten, Feuerwerk jeglicher Art abzubrennen.**

Dieses Verbot tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum Widerruf.
Widerhandlungen sind strafbar und können geahndet werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Gemeinderat Tecknau

Rechtsmittel:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig. Widerhandlung gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf § 34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden kommt gemäss § 36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.